



CH-3003 Bern
BAG

An die Kantonsregierungen und die
für die Kontrolle der Versicherungspflicht
zuständigen kantonalen Stellen

An die KVG-Versicherer und die
gemeinsame Einrichtung KVG

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Js
Bern, 11. Juli 2016

Abkommen zwischen Frankreich und der Schweiz betreffend die Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über die Auswirkungen des oben erwähnten Abkommens vom 7. Juli 2016, das am 1. Oktober 2016 in Kraft treten wird. Dieses Abkommen regelt sowohl die Situation insbesondere der Grenzgänger/innen, die in Frankreich versichert sind und nicht formell optiert haben, d.h. sich nicht formell von der Pflicht befreit haben, sich in der Schweiz krankenversichern zu lassen, als auch der Grenzgänger/innen, die sowohl in der Schweiz als auch in Frankreich gesetzlich versichert sind.

Personen (Grenzgänger/innen, Rentner/innen, Bezüger/innen einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung jeweils mit ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen und nichterwerbstätige Familienangehörige von Aufenthaltler/innen in der Schweiz), die in Frankreich gesetzlich versichert sind und nicht formell optiert haben, können vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 bei der zuständigen kantonalen Stelle oder der gemeinsamen Einrichtung KVG ein Gesuch um Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung stellen. Dafür haben sie das revidierte Formular "Choix du système d'assurance-maladie applicable" zu verwenden. Wenn sie innerhalb dieses Zeitraums kein Befreiungsgesuch stellen, sind sie grundsätzlich in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Die **Kantone** sind verpflichtet, Personen von denen sie Kenntnis erhalten haben, dass sie nach Ablauf der Frist in Frankreich versichert sind und nicht formell optiert haben, einem schweizerischen Krankenversicherer zuzuweisen.

Für Personen, die sowohl in der Schweiz als auch in Frankreich gesetzlich versichert sind und die in der Schweiz versichert bleiben möchten, stellt der **schweizerische Krankenversicherer** das Formular E 106 oder die Bescheinigung S1 aus. Gegen Vorweisung eines dieser Dokumente beim französischen Krankenversicherer werden sie aus der französischen Krankenversicherung entlassen. Die schweizerischen Krankenversicherer haben die bei ihnen versicherten betroffenen Personen, soweit

sie ihnen bekannt sind, zu informieren.

Gestützt auf das Abkommen ist es ansonsten die Aufgabe der französischen Stellen, die betroffenen Personen über die Auswirkungen des Abkommens zu informieren.

Die Ausübung des Optionsrechts hat mit einem gemeinsamen Formular, auf dem das Verfahren vorgegeben wird, zu erfolgen. Das revidierte Formular "Choix du système d'assurance-maladie applicable" enthält gegenüber dem bisherigen eine zusätzliche Rubrik; darunter bestätigt der Kanton die getroffene Wahl. Die Kantone haben das Formular lediglich auf Antrag der betroffenen Person zuzustellen. Es ist empfehlenswert, dass die Kantone die Formulare archivieren. Sobald das revidierte Formular vorliegt, wird es auf unserer Website www.bag.admin.ch => Themen => Krankenversicherung => Internationales/EU/EFTA => Versicherungspflicht und auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) www.bsv.admin.ch => Internationales abrufbar sein.

Im Abkommen wird noch einmal festgehalten, dass die Ausübung des Optionsrechts definitiv und unwiderrufbar ist. Die massgeblichen Tatbestände für die Ausübung des Optionsrechts sind die folgenden: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz, Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nach einer Periode der Arbeitslosigkeit, Wohnsitznahme in Frankreich und Übergang vom Status des Erwerbstätigen zum Status des Rentners.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen, die Sie für die korrekte Umsetzung dieses neuen Abkommens unternehmen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht

Die Leiterin



Helga Portmann